



BEKANNTMACHUNG

1. Änderung der Innenbereichssatzung „Innviertel Perach“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 19.07.2022 die 1. Änderung der Innenbereichssatzung „Innviertel Perach“ als **S a t z u n g** beschlossen.
Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung „Innviertel Perach“ kann somit bekannt gemacht werden.

Nach § 10 Abs. 3 wird hiermit der Satzungsbeschluss der 1. Änderung der Innenbereichssatzung „Innviertel Perach“ ortsüblich bekannt gemacht.
Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung „Innviertel Perach“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 01. September 2022 in Kraft.

Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung „Innviertel Perach“ liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Perach, Kirchgasse 8, 84567 Perach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Öttinger Straße 1, 84571 Reischach, EG – Raum 17 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Innenbereichssatzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Innenbereichssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Innenbereichssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Innenbereichssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
am: 01.09.2022
bis: 20.10.2022
Abnahme am:

Perach, den 01. September 2022

Gemeinde Perach

.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

.....
Georg Eder, 1. Bürgermeister



Innenbereichssatzung „Innviertel Perach“

1. Änderung (Erweiterung)

(Genehmigungsfassung)

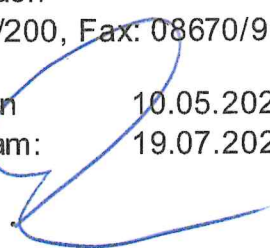
Luftbildaufnahme



Vorhabensträger und Entwurfsverfasser:

Gemeinde Perach
Kirchgasse 8
84567 Perach
Tel: 08670/200, Fax: 08670/918621

Perach, den 10.05.2022
Geändert am: 19.07.2022



(1. Bürgermeister, Georg Eder)

Strom-Versorgungsleitungen der Bayernwerk Netz GmbH:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung bereits Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH vorhanden sind.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Mindest-Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist der Bayernwerk Netz GmbH rechtzeitig zu melden.

Für **Kabelhausanschlüsse** dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen.

Telekommunikationslinien:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Bei der Planung und Bauausführung ist darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Bei Baumpflanzung ist sicherzustellen, dass der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Merkblatt für Baumstandorte und unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen:

Das „Merkblatt für Baumstandorte und unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten bzw. die DVGW-Richtlinie GW 125, sind zu beachten.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer örtlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

01. SEP. 2022

Perach, den



Georg Eder, 1. Bürgermeister

III. Verfahrensvermerke

Am **17.05.2022** wurde die 1. Änderung (Erweiterung) der Innenbereichssatzung „Innviertel - Perach“ durch den Peracher Gemeinderat beschlossen.

Der Entwurf (Fassung vom 10.05.2022) der 1. Änderung (Erweiterung) der Innenbereichssatzung „Innviertel Perach“ wurde am **17.05.2022** durch den Gemeinderat gebilligt.

Der Entwurf der 1. Änderung (Erweiterung) der Innenbereichssatzung „Innviertel Perach“ wurde gemäß § 3 (2) BauGB vom **02.06.2022** bis **04.07.2022** in der Gemeinde Perach, Kirchgasse 8, 84567 Perach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Öttinger Straße 1, 84571 Reischach, Raum 17, EG öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am **23.05.2022** ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 (§ 4 Abs. 1) BauGB diesen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen wurden vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am **19.07.2022** behandelt und zur Einarbeitung in den Entwurf beschlossen.

Perach, den **01. SEP. 2022**



.....
Georg Eder, 1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am **19.07.2022** die 1. Änderung (Erweiterung) der Innenbereichssatzung „Innviertel Perach“ gemäß § 35, Nr. 6 BauGB, Art. 81 Abs. 1-3 BayBO als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung (Erweiterung) der Innenbereichssatzung „Innviertel Perach“ kann gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ortsübliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel ist am **01. SEP. 2022** erfolgt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Innenbereichssatzung Kraft.

Die Innenbereichssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Rechtsnachfolge der §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung.

Perach, den **01. SEP. 2022**



.....
Georg Eder, 1. Bürgermeister